Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 29 C 4304/19 (81)



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

airline-schreck.de UG (haftungsbeschränkt), vertr. d.d. Geschäftsführer Patrice Becker, Feldstraße 19, 65606 Villmar

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Friedrich, Feldstr. 19, 65606 Villmar Geschäftszeichen: 0169/2019

gegen

LaudaMotion GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Andreas Gruber und Colin Casey, Concorde Business Park 1/A/7 - 9, 2320 Schwechat ÖSTERREICH,

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch Richterin am Amtsgericht Koch im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO am 03.01.2020 für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 350,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.10.2019 sowie Inkassokosten in Höhe von 40,95 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tathestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1 i. V. m. 511 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

١.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist wegen des Abflugortes des gegenständlichen Fluges als Gericht des Erfüllungsortes örtlich zuständig.

11.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichsleistung in Höhe von 250,-- € gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (im Folgenden: FluggastrechteVO) aus abgetretenem Recht der Passagierin

a)

Die Voraussetzungen eines Anspruchs nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit a) der Fluggastrechte VO liegen auch vor. Insbesondere ist die Verordnung anwendbar und wurde der Flug OE318 für den 03.08.2018 von Frankfurt nach Palma des Mallorca annulliert.

b)

Die Beklagte hat sich auch nicht nach Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO entlastet.

2.

Der Klägerin steht darüber hinaus ein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Kosten für den gebuchten Rückflug in Höhe von 100,99 € zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. a), 8 Abs. 1 lit. a) FluggastrechteVO.

3.

Der zugesprochene Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die geltend gemachten Inkassokosten stehen der Klägerin aus dem Rechtsgrund des Verzuges gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB nur in Höhe von 40,95 € zu. Aus Schadensgeringhaltungsgesichtspunkten (§ 254 BGB) hat, wer die Bereitschaft der Rechtsanwaltschaft zum Inkasso nicht sogleich nutzt und sich für die Angebote der Inkassoinstitute entscheidet, die entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Es können daher nach Verzugseintritt entstandene Inkassokosten nur in Höhe eines Gebührensatzes von im Regelfall 0,65 zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer – eine Anrechnung der Inkassokosten auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren kommt ja nicht in Betracht – geltend gemacht werden.

111.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

lastizangestellte

ort am Main, 03.01.2020

mtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts